

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgebiet“ der Gemeinde Ahlbeck

- (1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V (2. ÄndGKVM-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck in ihrer Sitzung am 19.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Sanierungssatzung „Dorfgebiet“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Dorfgebiet der Gemeinde Ahlbeck liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 13,04 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dorfgebiet“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Dorfgebietes von Ahlbeck im Maßstab 1 : 2.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage I beigelegt.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Dorfgebiet“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ahlbeck, den 18.02.1999

Bäker
Bürgermeister

GEMEINDE AHLBECK - SANIERUNGSGEBIET "DORFGEBIET"

